



Vernehmlassungsentwurf vom 26. Oktober 2016

zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

Gegenstand	§ 1. Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG) sowie den kantonalen Berufsbildungsfonds.
Bildungsrat	§ 3. Der Bildungsrat lit. a. – b. unverändert. lit. c wird aufgehoben. d. erlässt Ausführungsbestimmungen für die Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, den Berufsmaturitäts- und Berufsfachschulunterricht.
Direktion	§ 4. Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c unverändert. lit. d. Ziff. 1 bis 3 unverändert. Ziff. 4 wird aufgehoben. lit. e. – f. unverändert. Titel vor § 5: A. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung
Schwerpunkte	§ 5. Die Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gemäss Art. 12 BBG weisen einen der folgenden Schwerpunkte auf: a. Berufsfindung und Berufswahl, b. Vorbereitung auf einen bestimmten Beruf, c. Integration fremdsprachiger Jugendlicher.
Angebot	§ 6. ¹ Die Gemeinden stellen sicher, dass die dort wohnenden Schulabgängerinnen und Schulabgänger Zugang zu einem



Angebot gemäss § 5 haben. Sie können diese selbst anbieten oder durch Dritte anbieten lassen.

² Der Kanton kann solche Angebote auch selbst anbieten oder Dritte mittels Leistungsvereinbarung damit beauftragen.

Ausführungsrecht

§ 7 ¹ Der Bildungsrat regelt für die Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung die:

lit. a bis d. unverändert.

² Die Direktion erlässt eine Disziplinarordnung. Als schwerste Massnahmen kann diese vorsehen:

lit. a. unverändert.

b. Ausschluss bei einem schwerwiegenden Verstoß.

Lehrbetriebe

§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – b unverändert.

c. Fördermassnahmen

Abs. 3 – 4 unverändert.

Aus- und Weiterbildungskurse für Berufsbildnerinnen und -bildner

§ 9. ¹ Der Kanton kann Ausbildungs- und Weiterbildungskurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner durchführen. Er kann Dritte mittels Leistungsvereinbarung damit beauftragen.

² Er kann Angebote Dritter gemäss § 37 unterstützen.

Organe der kantonalen Schulen

a. Schulkommission

§ 11. Abs. 1 unverändert.

² Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich. In Ausnahmefällen kann die Amtszeit verlängert werden.

Abs. 3 – 5 unverändert.

⁶ Die Schulkommission

a. beschliesst die Ziele der Schule,

lit. b. unverändert.

c. beschliesst das Leitbild der Schule,



lit. d. wird aufgehoben.

e. beantragt der Direktion die Anstellung oder Entlassung der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors,

f. beurteilt die Leistungen der Rektorin oder des Rektors und wirkt bei der Beurteilung der Lehrpersonen mit,

g. beschliesst über Anstellung und Entlassung der Abteilungsleiterinnen oder der Abteilungsleiter,

lit. h. wird aufgehoben.

i. beaufsichtigt die Qualitätssicherung, fördert die Qualitätsentwicklung und führt regelmässig Schulbesuche durch,

j. genehmigt die mit der Schule abgeschlossene Leistungsvereinbarung und überwacht die Umsetzung.

lit. k. – l. werden aufgehoben.

b. Schulleitung

§ 12. Abs. 1 unverändert.

² Die Rektorin oder der Rektor und die Prorektorin oder der Prorektor als Stellvertretung sowie die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter bilden die Schulleitung. Die Prorektorin oder der Prorektor und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter erhalten eine angemessene Stundenentlastung für ihre Tätigkeit in der Schulleitung.

³ Die Anstellung der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorin oder des Prorektors erfolgt auf eine Amtszeit von vier Jahren. Aus wichtigen Gründen kann eine vorzeitige Entlassung erfolgen.

⁴ Die Schulleitung

lit a. – b. unverändert.

c. beschliesst über Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und des administrativen und technischen Personals,

lit. d. – f. unverändert

g. stellt der Schulkommission Antrag in Geschäften nach § 11 Abs. 6 lit. a, b, c, d, g, i und j,

lit. h. unverändert.

Lernende; Zulassung

§ 15. ¹ Eine Person wird zum unentgeltlichen Besuch der Berufsfachschule zugelassen, wenn:

lit. a. – b. unverändert

- c. sie gestützt auf eine interkantonale Vereinbarung Anspruch auf den Schulbesuch hat oder
- d. sie stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich hat und sich in Anwendung von Art. 31 und 32 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung, BBV)¹ auf das Qualifikationsverfahren vorbereitet.

Abs. 2 unverändert.

Nichtkantonale Berufsfachschulen

§ 21.¹ Für die nichtkantonalen Berufsfachschulen gelten die Bestimmungen über die Organe und Aufgaben der kantonalen Schulen gemäss §§ 11 und 12 sinngemäss.

² Die nichtkantonalen Berufsfachschulen erlassen eine Schulordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch die Direktion.

³ Auf das Personal der nichtkantonalen Berufsfachschulen ist das kantonale Personalrecht sinngemäss anwendbar, sofern der Kanton die Kosten des Personalaufwandes trägt.

Abs. 4 unverändert.

Schulisch organisierte Grundbildung

a. Kantonale Angebote

§ 22.¹ Der Kanton kann Angebote der schulisch organisierten Grundbildung, namentlich Lehrwerkstätten, führen.

² Für sie gelten die Bestimmungen über die kantonalen Berufsfachschulen sinngemäss, sofern die Verordnung nichts Abweichendes regelt.

³ Der Kanton kann Dritte mittels Leistungsvereinbarung mit der Führung nichtkantionaler Angebote der schulisch organisierten Grundbildung beauftragen. Die Bestimmungen über die nichtkantonalen Berufsfachschulen gelten sinngemäss.

¹ SR 412.101



- b. Private Angebote § 23. ¹ Private können Angebote der schulisch organisierten Grundbildung führen. Sie bedürfen hierzu einer Bewilligung durch die Direktion.
Abs. 2 – 3 unverändert.
- Berufsmaturität § 25. ¹ Der Kanton bietet den Unterricht für die Berufsmaturität an Berufsfachschulen oder an Mittelschulen an.
Abs. 2 wird aufgehoben.
Abs. 3 unverändert.
- ~~Leistungen~~ ~~§ 26 b. Abs. 1 lit. a. b. unverändert.~~
~~e. überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte gemäss § 24 für Lernende mit Lehrvertrag und Repetierende,~~
~~lit. d. und Abs. 2 unverändert.~~
Korrektur: Siehe Fassung von § 26 b. weiter unten.
- Grundsatz und Ziele § 26 a. ¹ Der Kanton führt einen branchenübergreifenden Berufsbildungsfonds.
² Der Fonds bezweckt:
a. die Kosten, welche den Arbeitgebern auf Grund der Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung nach diesem Gesetz entstehen, durch die Beteiligung aller Arbeitgeber und Selbstständigerwerbstätigen im Kanton zu senken,
b. Arbeitgeber, die Lernende ausbilden, zu unterstützen,
lit. c. wird aufgehoben.
lit. d. unverändert.
- Leistungen § 26 b. ¹ Aus dem Fonds werden Beiträge geleistet an:
a. Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Ausbildungsbereitschaft von Arbeitgebern und Branchen,

- b. Arbeitgeber, welche Lernende nach diesem Gesetz in der beruflichen Grundbildung ausbilden,
- c. überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte gemäss § 24 für Teilnehmende mit Lehrvertrag und Repetierende,
- d. andere Massnahmen im Bereich der beruflichen Grundbildung,
- e. Arbeitgeber und Selbstständigerwerbstätige, welche Beiträge an einen branchenbezogenen Fonds gemäss Art. 60 BBG mit vergleichbaren Leistungen ausrichten.

Abs. 2 unverändert.

³ Ansprüche auf Leistungen aus dem Fonds verjähren 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die anspruchsbegründende Leistung erbracht wurde.

Finanzierung

§ 26 c. ¹ Der Fonds wird geäufnet durch jährliche Beiträge der Arbeitgeber und Selbstständigerwerbstätigen, die dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009² unterstehen.

² Der Beitrag eines Arbeitgebers oder Selbstständigerwerbstätigen beträgt höchstens ein Promille der AHV-pflichtigen Lohnsumme, die er oder sie gesamthaft ausrichtet. Der Regierungsrat legt den Beitragssatz fest.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 unverändert.

Fondskommission

§ 26 d. ¹ Der Regierungsrat wählt eine Fondskommission von mindestens neun Mitgliedern auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zweimal möglich.

² Der Fondskommission gehören Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt und je eine Vertretung des Bildungsrates und der Direktion an.

³ Die Fondskommission entscheidet über die Verwendung der Mittel und die Höhe der Leistungen gemäss § 26 b.

² LS 836.1

Auskunftspflicht und Strafbestimmungen

§ 26 e. ¹ Die beitragspflichtigen Arbeitgeber und Selbstständigerwerbstätigen gemäss § 26 c erteilen der Vollzugsbehörde die notwendigen Auskünfte. Sie geben insbesondere bekannt:
lit. a. bis c und Abs. 2 unverändert.

³ Die Familienausgleichskassen erteilen der Fondskommission die notwendigen Auskünfte, insbesondere in Bezug auf:

- a. die Höhe der AHV-pflichtigen Lohnsummen,
- b. die Anzahl unterstellter Arbeitgeber und Selbstständigerwerbstätiger,
- c. Ausstände, Abschreibungen und Forderungsverzichte.

⁴ Die Artikel 87-91 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)³ sind anwendbar auf Personen, welche in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorgaben des vorliegenden Gesetzes verletzen.

Angebot

§ 28. ¹ Der Kanton kann den Unterricht für höheren Fachschulen sowie Nachdiplomstudiengänge an Berufsfachschulen anbieten.

² Der Kanton kann Dritte mittels Leistungsvereinbarung beauftragen, eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge oder Teile davon sowie Nachdiplomstudiengänge zu führen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Organisation

§ 29. wird aufgehoben.

Titel vor § 31

4. Abschnitt: Berufsorientierte Weiterbildung und kantonales Kompetenzzentrum im Bereich Berufsbildung

Allgemeine Weiterbildung

§ 32. wird aufgehoben.

³ SR 831.10



Kompetenzzentrum im Bereich Berufsbildung

§ 32 a. ¹ Der Kanton führt ein Kompetenzzentrum für Weiterbildung im Bereich der Berufsbildung.

² An diesem können insbesondere Angebote der berufsorientierten Weiterbildung, Aus- und Weiterbildung von Berufsbildnerinnen und -bildnern, Angebote, Projekte und Dienstleistungen zur Entwicklung und Förderung der Berufsbildung sowie weitere Bildungsangebote geführt werden.

Massnahmen

§ 33. Der Kanton kann Massnahmen zur Förderung der Inanspruchnahme von Angeboten gemäss §§ 31 und 32 a. ergreifen oder unterstützen.

Besondere Aufträge

§ 34 c. Der Kanton kann mittels Leistungsvereinbarung Aufträge von Gemeinden oder Dritten übernehmen, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung nicht beeinträchtigt wird und die Gemeinden oder Dritten die vollen Kosten erstatten.

Titel vor § 36:

B. Kostenanteile, Subventionen und Beiträge an ausserkantonale Bildungsangebote

Kostenanteile

§ 36. Abs. 1 unverändert.

² Der Kanton leistet Kostenanteile bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen für:

lit. a. wird aufgehoben.

- b. Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gemäss § 6,
- c. Angebote der schulisch organisierten Grundbildung gemäss § 22 Abs. 3,
- d. überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte gemäss § 24 für Teilnehmende mit Lehrvertrag und Repetierende.



lit. e. wird aufgehoben.

³ Die Staatsbeiträge können in Form von Pauschalen ausgerichtet werden. Diese werden auf der Grundlage einer Kostenrechnung festgelegt.

⁴ Werden die Pauschalen pro Teilnehmerin oder Teilnehmer ausgerichtet, kann die Direktion Höchstbeträge festlegen.

Subventionen

§ 37. Abs. 1 lit. a. – e. unverändert.

- f. Fördermassnahmen gemäss § 8,
- g. Aus- und Weiterbildungskurse für Berufsbildungsverantwortliche gemäss § 9.

² Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in Spezialgesetzen und interkantonalen Vereinbarungen.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

⁴ Die Staatsbeiträge können in Form von Pauschalen ausgerichtet werden.

⁵ Werden die Pauschalen pro Teilnehmerin oder Teilnehmer ausgerichtet werden, kann die Direktion Höchstbeträge festlegen.

Beiträge an Investitionen

§ 38. ¹ Der Kanton kann in besonderen Fällen Investitionsbeiträge für bauliche Massnahmen an Anbietende von staatsbeitragsberechtigten Bildungsdienstleistungen beschliessen, insbesondere wenn auf Grund bereits geleisteter Investitionsbeiträge eine Zweckbindung gemäss Abs. 2 besteht oder die notwendige Investition nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Abs. 2 unverändert.

Beiträge an ausserkantonale Bildungsangebote

§ 39. lit. a. – b. unverändert.

- c. für andere Angebote der beruflichen Grundbildung, wenn der Lehrort der Lernenden im Kanton liegt, sowie für Repetierende,
- d. für die höhere Berufsbildung, wenn die Absolvierenden stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben,



- e. für den Berufsfachschulunterricht von Lernenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die sich im Sinne von Art. 31 und 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren vorbereiten.

Verfahren

§ 40. ¹ Ausbildungseinrichtungen, die um Staatsbeiträge ersuchen, gewähren Einblick in die Rechnungsführung. Die Direktion kann Richtlinien über die Kostenrechnung erlassen.

² Über die Anerkennung der Beitragsberechtigung im Sinne des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990⁴ für Anbieter gemäss §§ 36–38 entscheidet die Direktion.

Marginalie zu § 42:

- b. Gebühren für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Schul- und Kursgelder

a. Grundsatz

§ 43. Abs. 1 lit. a. – b. unverändert.

- c. berufsorientierte Weiterbildung gemäss § 31,
- d. Angebote von Berufsfachschulen für Personen, die sich auf das Qualifikationsverfahren vorbereiten und nicht nach § 15 Abs. 1 zugelassen worden sind.

Abs. 2 unverändert.

³ Vorbehalten bleiben die Schul- und Kursgelder auf Grund interkantonalen Vereinbarungen.

⁴ Die Direktion kann in begründeten Fällen Abweichungen von den Ansätzen nach Abs. 2 bewilligen.

Abs. 3 wird zu Abs. 5.

b. Ausserkantonale Lernende

§ 43 a. Die Direktion legt die Beiträge fest für den Besuch des Unterrichts zur Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung oder im Rahmen einer beruflichen Grundbildung für:

- a. Lernende mit ausserkantonalem Lehrort,
- b. Lernende ohne Lehrvertrag mit ausserkantonalem Wohnsitz.

⁴ LS 132.2



Schulgelder für Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

§ 44. ¹ Für Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gemäss §§ 5 f. können die Gemeinden, der Kanton oder die von ihm beauftragten Dritten von den Lernenden oder den Eltern ein Schulgeld von höchstens Fr. 1500 pro Semester erheben. In Härtefällen können sie auf Gesuch hin das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen.

² Für Lernende, die das letzte Jahr der Schulpflicht durch den Besuch eines Angebots gemäss §§ 5 f. erfüllen, wird kein Schulgeld erhoben.

Abs. 3 unverändert.

Rekurs

§ 47. ¹ Dem Rekurs an die Direktion unterliegen Einspracheentscheide nach § 46 und Entscheide der Organe:

- a. kantonaler Schulen,
- b. kommunaler Schulen, die Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gemäss § 6 anbieten,
- c. nichtkantonalen Schulen, soweit es um die Anwendung öffentlichen Rechts geht,
- d. des Berufsbildungsfonds gemäss § 26 a ff.

Abs. 2 unverändert.

Beschwerde gegen Entscheide der Familienausgleichskassen

§ 47 a. Beschwerden gegen Entscheide der Familienausgleichskassen im Zusammenhang mit den §§ 26 a ff. richten sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, FamZG)⁵.

⁵ SR 836.2